



Informationsbroschüre

Planungshaftpflichtversicherung

Erstellt für:

Mitglieder der

Kammer der ZiviltechnikerInnen | Arch+Ing
Tirol und Vorarlberg

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundbegriffe des Rechts bzw. des Schadenersatzes	4
1.1.	Vertrag.....	4
1.2.	Schadenersatz/Gewährleistung/Garantien	4
1.3.	Gesetzliche Voraussetzungen der Schadenersatzverpflichtung (Haftung).....	4
1.4.	Verjährung	5
1.5.	Beweislast.....	5
1.6.	Haftung für Subplaner /Subauftragnehmer	6
1.7.	Mitverschulden des Bauherrn	6
1.8.	Zusammentreffen mit anderen Auftragnehmern / Solidarhaftung.....	6
1.9.	Geteilte Haftung / Quotelung / Haftung für Tun oder Unterlassen	7
1.10.	Prüf- und Warnpflichten	7
1.11.	Normen und deren rechtliche Verbindlichkeit	7
2.	Versicherung	9
2.1.	Versicherungsvertrag / Haftpflichtversicherung	9
2.2.	Versicherungsbedingungen	9
2.3.	Was ist versichert	9
2.4.	Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	10
2.5.	Welcher Personenkreis genießt Versicherungsschutz?.....	10
2.6.	Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes	11
2.7.	Versicherungssumme / Kosten	12
2.8.	Selbstbehalte	13
2.9.	Die wichtigsten Ausschlüsse von der Versicherungsdeckung	13
2.9.1.	Vorsatz.....	13
2.9.2.	Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Verordnungen und auch behördliche Vorschriften, sowie gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten	13

2.9.3	Auslandschäden, örtlicher Geltungsbereich	14
2.9.4	Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge	14
2.9.5	Gesellschafter, Angehörige	14
2.9.6	Ansprüche der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander.....	14
2.9.7	Gewässerschäden.....	14
2.9.8	Verwahrungsschäden.....	15
2.9.9	Tätigkeitsschäden.....	15
2.9.10	Schadenersatzverpflichtungen wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen	15
2.9.11	Ansprüche wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen.....	16
2.9.12	Überschreitungen von Voranschlägen.....	16
2.10.	Versicherungsfall	17
2.11.	Höhe der Versicherungssumme.....	17
2.12.	Anerkenntnis / Befriedigung der Forderungen	18
2.13.	ARGES zwischen Planern	18
2.14.	Honorareinbehalt durch den Bauherrn und Haftpflichtdeckung/Rechtsschutz.....	19
3.	Schadenmanagement	19
3.1.	Diverse Erwägungen zur Schadenmeldung	21
3.2.	Unterlagen für eine Schadenmeldung	21
3.3.	Weitere Überlegungen zur Schadenmeldung	21
4.	Überblick über aktuelle Bedingungen	22
Anhang: Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung von Ziviltechnikern (ABZT idgF).....		23
5.	Weitere Leistungen von Aon	32

1. Grundbegriffe des Rechts bzw. des Schadenersatzes

1.1. Vertrag

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen mindestens 2 Beteiligten, mit dem sich diese willentlich zu einer gegenseitigen Leistung verpflichten. Die Bezeichnung des Vertrages richtet sich meist nach dem Zweck der Vereinbarung.

So wie zum Beispiel zwischen Kaufvertrag, Tauschvertrag und Werkvertrag unterschieden. Sonderformen, wie beispielsweise der Projektsteuerungsvertrag bzw. die begleitende Kontrolle einer Bauausführung könnten auch unter dem Titel eines Bevollmächtigungsvertrages oder sogar eines freien Dienstvertrages gesehen werden

1.2. Schadenersatz/Gewährleistung/Garantien

Weder der Planer noch die Bauaufsicht schulden irgendwelche Ausführungsleistungen am Bauwerk. Im Verhältnis zwischen Planer und Bauherr steht daher die Schadenersatzpflicht im Vordergrund.

§ 1293 ff. ABGB normiert die Basis für die Ersatzpflicht. Ein Geschädigter kann bei einem eingetretenen Schaden vom Schädiger Ersatz für einen entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden fordern.

Gewährleistung

War die Leistung des Planers mangelhaft, und nimmt man Werkvertrag an, wird er, da sich sein Plan bzw. seine Aufsicht in einem unbeweglichen Werk verkörpert, gemäß der dreijährigen Frist Gewähr für sein Werk leisten müssen.

Als Gewährleistungsbehelfe kommen, wie allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, Preisminderung, Verbesserung und mit Einschränkungen auch Wandlung (Rückabwicklung des Vertrages) in Frage.

Garantien

Hierbei handelt es sich um ausdrückliche Zusagen oder Haftungsübernahmen, beispielsweise in Bezug auf Fristen oder Preise, die neben den Vertrag treten und als selbständiger Verpflichtungsgrund zu sehen sind.

Da solche Zusagen nicht versicherbar sind, wird dringend davon abgeraten, diese als Vertragsbestandteil in den Planervertrag aufzunehmen.

1.3. Gesetzliche Voraussetzungen der Schadenersatzverpflichtung (Haftung)

Nach allgemeinem Schadenersatzrecht sind zum Zustandekommen eines Haftpflichtanspruches auch gegen Planer und Bauaufsicht verschiedene Voraussetzungen nötig.

Unabhängig von speziellen Regelungen ist natürlich die Körperverletzung und die Sachbeschädigung rechtswidrig.

a) Kausalität: Der Schaden muss auf das Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sein. Für sogenannte indirekte Schäden wird grundsätzlich nicht gehaftet.

b) Rechtswidrigkeit/Vorwerfbarkeit: Diese liegt schon in der Vertragsverletzung. Daneben kommt auch die Verletzung einer Schutznorm in Betracht.

c) Verschulden: Es muss seitens des Schadenverursachers auch ein Verschulden vorliegen. Hier muss zwischen Fahrlässigkeit und einer vorsätzlichen Schadenherbeiführung unterschieden werden

d) Adäquanz: Man spricht von der objektiven Vorwerfbarkeit. Ursache und Wirkung stehen in einem vorhersehbaren Zusammenhang. Der Schaden müsste speziell durch die anwendbare Norm verhindert werden.

e) Rechtswidrigkeitszusammenhang: Man haftet nur für jene verursachten Schäden, die die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck verhindern wollte.

1.4. Verjährung

Die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, die Forderung muss jedoch innerhalb der absoluten Frist von dreißig Jahren geltend gemacht werden, wobei die Frist meist ab Vorliegen eines aussagekräftigen Gutachtens zu laufen beginnen wird.

Nach jüngster Judikatur lässt der OGH in Einzelfällen auch Ersatzansprüche nach Ablauf von 30 Jahren zu.

1.5. Beweislast

Beweise sind logische Schlussfolgerungen, welche die Wahrhaftigkeit von Behauptungen als sicher oder höchstwahrscheinlich darstellen. Beweislastregeln legen in einem Prozess fest, wer diese logischen Schlussfolgerungen vorzutragen hat. Kann der Belastete mit seinem Vortrag das Gericht nicht überzeugen, so ist sein Begehren abzuweisen. Für den Ausgang eines Zivilprozesses ist die Beweislastverteilung prozessentscheidend.

Da mögliche Schadenersatzforderungen zwischen Bauherrn und Planer zumeist auf dem Vertragsverhältnis basieren, kommt es zur Umkehr der Beweislast gemäß §1298 ABGB (weitere Folgen der Vertragsbeziehung sind die Haftung für reine Vermögensschäden und diejenige für Erfüllungsgehilfen, s.u.). Diese Beweislastumkehr gilt nach neuer Rechtslage im vertraglichen Bereich für 10 Jahre.

Nach wie vor vom Auftraggeber zu beweisen sind die Höhe des Schadens an sich, sowie die Kausalität; der Auftragnehmer muss sein mangelndes Verschulden an der Schädigung beweisen. (Achtung: Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 ABGB).

Daraus ergibt sich, dass für Auftragnehmer vorerst kein Anlass besteht, von sich aus Gutachter zu bestellen und deren Kosten zu tragen. Dies gilt natürlich auch für den Versicherer welcher diese Frage nach der Sachlage entscheidet.

1.6. Haftung für Subplaner /Subauftragnehmer

Aus der Vertragshaftung ergibt sich dem Bauherrn gegenüber das Einstehenmüssen für Personen, derer sich der Planer bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient. Das Fehlverhalten dieser Personen wird ihm in seinem Verhältnis gegenüber dem Bauherrn unmittelbar zugerechnet. (Haftung für Erfüllungsgehilfen § 1313a ABGB)

Beauftragungen von bauausführenden Firmen sind, wenn überhaupt nur im Namen des Bauherrn auszusprechen Diesbezüglich kann wegen einer schlechten Auswahl gehaftet werden (§ 1315 ABGB)

Da der Planer mit diesen in keinem Vertragsverhältnis steht, kommt zumeist die Regel für Besorgungsgehilfen zur Anwendung.

1.7. Mitverschulden des Bauherrn

Der Bauherr hat für ein von ihm gesetztes Mitverschulden an einem eingetretenen Schaden einzustehen (ABGB § 1304). Hierbei sind Personen und Firmen, die vom Bauherrn direkt beauftragt werden, gegenüber dem Planer dem Bauherrn zuzurechnen.

Dies gilt auch für Firmen, welche namens des Bauherrn, vom Planer beauftragt werden. Eine solche Beauftragung sollte zur Sicherheit tunlichst vermieden werden

Zu warnen ist vor dem Eingehen von Vertragsregelungen, bei denen sich der Bauherr bestimmte Mitwirkungsrechte vorbehält, aus solchen jedoch keine Haftung gegen sich gelten lassen will. Wenn solche Mitwirkungsrechte nicht aus dem Werkvertrag herausverhandelt werden können, sollte bei untunlichen Weisungen von Seiten des Bauherrn jedenfalls schriftlich gewarnt werden.

1.8. Zusammentreffen mit anderen Auftragnehmern / Solidarhaftung

Die österr. Rechtsordnung legt für den Fall, dass mehrere Personen Beiträge zu einer Schädigung setzen, fest, dass jeder für den von ihm verursachten Anteil haftet. Besonders bei der Beauftragung von Prüferingenieuren, Projektsteuerern und Controllern wird jedoch die Haftungsabgrenzung oft Probleme aufwerfen, da der hauptsächliche Vertragsinhalt naturgemäß darin liegt, die Leistungen anderer zu überprüfen.

Prinzipiell ist die Kontrolle wie auch die Bauaufsicht als Recht des Bauherrn anzusehen, nicht jedoch als Verpflichtung. Professionisten

können sich daher gegenüber dem Bauherrn auf eine mangelhafte Kontrolle nicht berufen.

Dies gilt jedoch nicht für eine mangelhafte Planung. Für solche Fehler ist natürlich der Planer dem Bauherrn gegenüber verantwortlich.

Lässt sich ein Schadenanteil jedoch auch anhand eines Gutachtens nicht feststellen, haften sämtliche Schadenverursacher solidarisch für den gesamten Schaden und können im Falle ihrer Inanspruchnahme intern regressieren bzw. ausgleichen (§ 1302 u. § 896 ABGB).

Nach ständiger Rechtsprechung gehen die Gerichte in der Regel von der Annahme der Solidarhaftung aus.

1.9. Geteilte Haftung / Quotelung / Haftung für Tun oder Unterlassen

Grundsätzlich ist nicht Aufgabe von technischen Gutachtern, Beurteilungen über Haftungen vorzunehmen, diese Aufgabe ist ausschließlich Juristen bzw. den Gerichten vorbehalten. Gutachter können sich nur zu technischen Sachverhalten und deren Auswirkungen äußern (Kausalität). Nicht jedoch zur Frage der Verantwortung (Haftung – Schadenersatz). Wenn diese Verantwortung auf mehrere Personen aufzuteilen ist, spricht man von Quotelung.

Obwohl hinsichtlich des Ausmaßes der Verantwortlichkeit bei Handeln und Unterlassen keine gesetzliche Regelung besteht, so ist davon auszugehen, dass ein zu verstehendes Tun zu einem weitergehenden Mitverschulden führen kann als ein Nichthandeln. Fälle, bei welchen ein Unterlassen eine größere Mitverantwortung auslösen kann sind eher seltener gegeben. Diese Einschätzung spiegelt die ständige Rechtsprechung der Gerichte wieder.

1.10. Prüf- und Warnpflichten

Diese Verpflichtungen (Obliegenheiten) werden vom allgemeinen Vertragsrecht abgeleitet. Jeder Vertragspartner (der Kreis solcher Personen ist eher weitreichend anzunehmen) muss sein Gegenüber auf Basis seines Wissens auf Sachverhalte aufmerksam machen, welche sich nachteilig auswirken können. Dies trifft sowohl für rechtliche (vertragliche) als auch für technische Angelegenheiten zu. Wird eine solche Verpflichtung unterlassen, kann auch daraus eine Schadenersatzverpflichtung erwachsen. Dies gilt auch für falsche bzw. unzureichende Hinweise.

1.11. Normen und deren rechtliche Verbindlichkeit

ÖNORMEN sind freiwillige Standards welche vom Austrian Standards Institute (ASI, vormals Österreichisches Normungsinstitut), angeregt von interessierten Kreisen erarbeitet und veröffentlicht werden.

Es stellt sich die Frage inwieweit ÖNORMEN rechtrelevant werden können bzw. sind.

ÖNORMEN werden regelmäßig durch den Gesetzgeber in Form von Gesetzen bzw. Verordnungen aufgenommen und werden somit rechtsrelevant. Die Einhaltung von normmäßigen Bestimmungen ist auch dann rechtsrelevant, wenn die Einhaltung vertraglich (werkvertraglich) vereinbart wurde.

Auch ohne entsprechend ausdrückliche Erwähnung können Normen auch über die allgemein zu erwartenden Planungsstandards „lege artis“ (den Regeln der Kunst) rechtsverbindlich werden.

Auf werkvertragliche Formulierungen wie etwa „Planung unter Einhaltung aller einschlägigen Normen“ etc. sollte tunlichst verzichtet werden, da ein ausschließlich normgerechtes Planen im Einzelfall nicht für die Funktionsfähigkeit ausschlaggebend ist. Auch kann die Einhaltung derselben ohne technische Notwendigkeit die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken und den Kostenrahmen sprengen, schließlich wird ein voll funktionsfähiges Gewerk und nicht ein abstraktes Normengeflecht geschuldet.

Die Notwendigkeit von Normen wird dadurch aber in keiner Weise in Frage gestellt.

2. Versicherung

2.1. Versicherungsvertrag / Haftpflichtversicherung

Ist ein Vertrag zwischen dem Kunden (Versicherungsnehmer) und einem Versicherungsunternehmen (Versicherer) zwecks Übernahme eines bestimmten Risikos gegen Zahlung einer Prämie.

Bei der Haftpflichtversicherung stellen Forderungen des Anspruchstellers das Risiko dar, welches vom Versicherer durch den Versicherungsvertrag und Bezahlung der Prämie übernommen wird.

Ein Abschluss eines solchen Vertrages ist essentiell und entspricht der Verpflichtung eines ordentlichen Kaufmanns.

2.2. Versicherungsbedingungen

Da eine Versicherung ein abstraktes und kein gegenständliches Produkt ist wird der Vertragsgegenstand erst mittels Versicherungsbedingungen festgelegt. Die Versicherungsbedingungen lassen den Vertragsgegenstand entstehen. Im technischen Bereich sind solche Bedingungen unter anderem die Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Architekten und Zivilingenieuren (AHBA), die Allgemeine Versicherungsbedingung für die Haftpflichtversicherung von befugten Technischen Büros (AHTB). Im Bereich der Ziviltechniker sind die Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT idgF) weit verbreitet.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT idgF), da diese einerseits dem oben erwähnten Versicherungsvertrag zu Grunde liegen und andererseits sich im Wesentlichen mit den gängigen Bedingungen decken.

2.3. Was ist versichert

Gegenstand der Leistungsverpflichtung des Versicherers ist es, das Planungsunternehmen von Schadenersatzforderungen gegen dieses zu befreien.

Dies kann durch die Abwehr von unbegründeten Forderungen oder durch die Befriedigung von begründeten Ersatzforderungen geschehen.

Die Leistungsverpflichtung umfasst Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, welche sich aus der befugten beruflichen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben können.

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Versicherungsdeckung sind also:

- Die Tätigkeit muss von der Befugnis umfasst sein
- Der behauptete Anspruch muss auf Grund gesetzlicher Regelungen erhoben werden; werden Ansprüche auf rein vertraglicher Basis erhoben, so fehlt der Versicherungsschutz
- Es sind lediglich privatrechtliche Ansprüche versichert – Schadenersatz (ABGB); kein Versicherungsschutz besteht für öffentlich-rechtliche Ansprüche

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung und einer Planungshaftpflichtversicherung besteht darin, dass die Planungshaftpflichtversicherung auch die die Deckung für reine Vermögensschäden umfasst. Dies ist zum Beispiel bei der Haftpflichtversicherung einer Baufirma nicht der Fall. Von einem reinen Vermögensschaden spricht man, wenn diesem kein Personen- oder Sachschaden vorausgeht.

Beispiel: Bauverzögerung durch einen vor der Ausführung entdeckten Planungsfehler.

§ 4 Abs. 4 ZTG untersagt es einem Ziviltechniker auf seinem Fachgebiet auch ausführende Tätigkeiten zu verrichten, weshalb ein Zuwiderhandeln den Versicherungsschutz a priori ausschließt.

Anders stellt sich der Fall bei Bauträgerbeteiligungen eines Ziviltechnikers dar., da dieses nicht durch das ZTG verboten sind. Hinsichtlich der Gesellschaften an den der Versicherungsnehmer beteiligt ist gilt gemäß Art. 8 Pkt. 2.2 ABZT, dass kein Versicherungsschutz im Ausmaß des Prozentsatzes der Beteiligung besteht.

Beispiel: Ein Ziviltechniker ist zu 20 % an einer Bauträgergesellschaft beteiligt. Bei der Bauträgergesellschaft entsteht ein versicherter Schaden in Höhe von EUR 100.000,00. Die Ersatzpflicht des Versicherers des ZT beträgt gemäß den Versicherungsbedingungen EUR 80.000,00

2.4. Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen, welche sich nicht aus der spezifisch technischen Tätigkeit ergeben. Auch die Innehabung von Betriebsgebäuden, Dienstwohnungen betriebliche Veranstaltungen etc. sind versichert. In diesen Fällen kommt kein Selbstbehalt zum Abzug.

2.5. Welcher Personenkreis genießt Versicherungsschutz?

Sämtliche Angestellte des Versicherungsnehmers sowie die im Betrieb beschäftigten Angehörigen. Weiters vom Versicherungsschutz umfasst sind Personen welche zur höchstpersönlichen Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung verpflichtet sind (freie Mitarbeiter, freie Dienstverträge, dienstnehmerähnliche Werkverträge).

Sollte es sich um einen Subauftragnehmer handeln, so besteht aus diesbezüglichen Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer als Auftraggeber Versicherungsschutz. Der Versicherer kann jedoch gemäß § 67 VersVG beim Subunternehmer Regress nehmen. Der Subunternehmer sollte auf diesen Umstand hingewiesen werden, weiters empfiehlt es sich, die Versicherungsdeckung des zu beauftragenden Subunternehmer nachweisen zu lassen.

Sollte ein zu führender Regress nicht erfolgreich sein, bleibt der Aufwand auf der Versicherungspolizze des Versicherungsnehmers und belastet diese in wirtschaftlicher Sicht negativ, was wiederum zu einer Verteuerung der Prämie führen kann.

In weiterer Konsequenz kann der Versicherungsvertrag seitens des Versicherer auch nach dem Schadenfall gekündigt werden, was bedeutet, dass das Risiko am Versicherungsmarkt neu ausgeschrieben werden muss, mit einer Neuausschreibung gehen meist weit schlechtere Konditionen einher.

2.6. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Im Bereich der Planungshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist von der Anwendung der Verstoßtheorie auszugehen. Dies bedeutet, dass der Zeitpunkt des Verstoßes (Fehlers oder behaupteter Fehler) Ausgangspunkt der versicherungsrechtlichen Betrachtung ist, nicht aber der Eintritt des Schadens (Ereignistheorie) oder der Zeitpunkt der Schadenmeldung („claims made“ Prinzip).

Der Zeitpunkt des Verstoßes wird anhand der Plandatierung oder dem Zeitpunkt der gemachten Anweisung festgelegt.

Grundvoraussetzung für die Deckung eines Schadenfalles ist, dass der Verstoßzeitpunkt innerhalb der Laufzeit eines aufrechten Versicherungsvertrages liegt.

Ist der Vertrag nicht mehr aufrecht, so ist zur Deckung notwendig, dass die Geltendmachung in die vertraglich bestimmte Frist fällt, für welche noch Deckung geboten wird. Diese Frist kann von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst lange vereinbart wird. Die beste Lösung ist natürlich, wenn es keine Begrenzung dieser Frist gibt. (unbegrenzte Nachdeckung).

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine 30-jährige Nachhaftung (absolute Verjährungsfrist des ABGB) eine zeitliche Begrenzung darstellt.

Gerade bei Schadenersatzansprüchen, bei denen der Ablauf der absoluten Verjährungsfrist eingewandt wird, kann eine 30-jährige Nachdeckungsfrist eventuell die Versicherungsdeckung ausschließen, weil objektiv gesehen der Vertrag schon 30 Jahre nicht mehr aufrecht ist.

Regelmäßig ist die Nachdeckungsfrist nach den verschiedenen Bedingungswerken begrenzt (ABZT 4 Jahre). Deshalb sollte unbedingt eine Option auf eine 30-jährige oder unbegrenzte Nachhaftung gewählt werden. Ist eine solche Option bei einem Angebot nicht vorgesehen bzw. wird diese nicht angeboten, sollte vom Abschluss des Versicherungsvertrages Abstand genommen werden.

2.7. Versicherungssumme / Kosten

Die gewählte Summe abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts steht einmal pro Schadenfall zur Verfügung. Wie oft dies pro Versicherungsjahr der Fall ist wird durch das sogenannte aggregate limit bestimmt.

z.B: ein 3-faches aggregate limit bedeutet, dass die Versicherungssumme dreimal pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht;

Kosten (Gutachter-, Rechtsanwalts-, Verfahrenskosten, etc.) werden regelmäßig auf die Versicherungssumme angerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei einem verlorenen Haftpflichtprozess ein großer Teil der Versicherungssumme bereits von Kosten verbraucht ist, was dazu führen kann, dass für die Hauptsache inkl. der bereits angefallenen Kosten die gewählte Versicherungssumme nicht mehr ausreicht. Dieser Restbetrag muss dann vom Versicherungsnehmer selbst getragen werden, was zu einer erheblichen Kostenbelastung führt.

- Tragung des vereinbarten Selbstbehalts
- Verhältnismäßige Tragung der Prozesskosten
- Differenz zwischen Urteilsspruch und verbleibender Versicherungssumme

Um dies zu verhindern ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der Kosten eigenständige Summen (meist Erstrisikopositionen) vereinbart werden, welche die Kosten eigenständig abdecken.

Für den Fall der Überklagung (Anspruchsteller klagt irrsinnig hohe Summe) z.B. Forderung der Klagschrift EUR 1,00 Mio. bei einer Versicherungssumme von EUR 500.000,00 würde bei der Anwendung der Regel zur Unterversicherung zu einer Halbierung der Versicherungsleistung führen. Diesbezüglich wäre vertraglich festzulegen, dass nicht die Antragsstellung, sondern vielmehr der Richterspruch in der Hauptsache als Messlatte für die Berechnung einer eventuellen Unterversicherung herangezogen wird.

Hier ist im Hinblick auf die angesprochene Verstoßtheorie darauf hinzuweisen, dass jeder einzelne Verstoß (jeder planerische Fehler) zu einem eigenständigen Schadenereignis führen kann. Das bedeutet, dass bei einem Bauvorhaben durchaus mehrere Schadenfälle vorliegen können. Dies führt auch zum Abzug von mehreren Selbstbehalten.

2.8. Selbstbehalte

Die Höhe des Selbstbehaltes hängt von individuellen Gegebenheiten ab und kann a priori generell nicht festgelegt werden.

Selbstverständlich wirkt sich die Höhe des gewählten Selbstbehaltes entscheidend auf die Höhe der Prämie aus, sodass in jedem Fall vom Versicherten beurteilt werden muss, wie viel er im Eigenbehalt wirtschaftlich zu leisten imstande ist.

Gängige Selbstbehaltsvarianten werden als Abzugsfranchise bezeichnet und legt fest, dass die abgeschlossene Versicherung erst über dem vereinbarten Selbstbehalt beginnt. Im Bereich des Selbstbehalts gibt es keine Versicherung.

2.9. Die wichtigsten Ausschlüsse von der Versicherungsdeckung

Einführend muss gesagt werden, dass man zwischen echten und unechten Ausschlusstatbeständen unterscheidet. Bei ersteren sind die zur Versagung der Versicherungsdeckung führenden Umstände taxativ aufgezählt, letztere ergeben sich schon aus der Risikodefinition. Wenn diese Definition beispielsweise sagt, dass gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert sind, ergibt sich zwingend, dass darüber hinausgehende, vertraglich gewährte Haftungen nicht versichert sind.

2.9.1. Vorsatz

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind nicht versichert, wobei sich dieser Ausschluss auch auf den sogenannten Eventualvorsatz - das heißt, dass man die Schädigung in Kauf nimmt, wenn man sie auch nicht direkt will - erstreckt.

2.9.2. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Verordnungen und auch behördliche Vorschriften, sowie gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten

Dieser Ausschluss sollte im Planungshaftpflichtbereich bedingungsgemäß nicht gelten. Er schränkt den Deckungsbereich weit mehr ein als Vorsatz bzw. bedingter Vorsatz.

Je nach gefordertem Verschulden – wissentlich, grob fahrlässig, etc. sind diese Zurechnungskriterien lediglich auf das Zuwiderhandeln anzuwenden. Der Erfolg (Schaden) bleibt hier vielfältig außer Betracht. Nicht so beim Vorsatz/bedingter Vorsatz, wo zumindest der Eintritt des Schadens in Kauf genommen werden muss.

Für den Versicherer ist es somit wesentlich leichter in Richtung Deckungsablehnung zu argumentieren.

Dieser Ausschluss sollte nach möglich bei einem Offert herausverhandelt werden, bzw. sollten Bedingungswerke verwendet werden die diesen Ausschluss nicht vorsehen. (ABZT idgF)

2.9.3 Auslandschäden, örtlicher Geltungsbereich

Aktuelle Bedingungswerke enthalten im Wesentlichen meist

- Deckung für Europa (im geographischen Sinn)
- Weltdeckung ohne USA/CAN/AUS

Zu beachten ist, dass für das Gegeben sein der örtlichen Deckung 3 Voraussetzungen vorliegen müssen:

1. Der Verstoß muss im Geltungsbereich passiert sein
2. Der Schaden muss im Geltungsbereich eintreten
3. Die Ansprüche müssen im Geltungsbereich geltend gemacht werden

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, besteht kein Versicherungsschutz.

Bei einem eventuellen außereuropäischen Bezug sollte jedenfalls die Weltdeckung gewählt werden.

Die ABZT gehen standardmäßig von einer Europadeckung aus, welche aber gegen Mehrprämie auf eine weltweite Deckung erhöht werden kann.

2.9.4 Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge

Bei Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die der Pflichtversicherung unterliegen, ist naturgemäß der Kfz - oder Luftfahrzeughaftpflichtversicherer für die Schadenabwicklung zuständig.

2.9.5 Gesellschafter, Angehörige

Um Missbräuche auszuschließen, sind Ansprüche, die von Gesellschaftern und speziell definierten Angehörigen des Versicherungsnehmers an diesen gestellt werden, vom Versicherungsschutz ausgenommen. Dies gilt auch für juristische Personen, die von Angehörigen des Versicherten vertreten werden.

2.9.6 Ansprüche der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander

Hier ist daran zu denken, dass gemäß zivilrechtlichen Haftungsregeln die Arbeitsgemeinschaft als Ganzes in Anspruch genommen wird, der Schaden jedoch nur von einem Partner verursacht wurde, sodass es zu internen Ausgleichsansprüchen kommt. Solche Ansprüche sind gemäß allgemeinen Bedingungen nicht, wohl aber nach ABZT 2007 versichert.

2.9.7 Gewässerschäden

Kommt es durch die Tätigkeit des Versicherten zu einer chemischen, physikalischen oder biologischen Veränderung eines Gewässers,

sind die dadurch verursachten Sach- und Vermögensschäden nicht gedeckt; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden.

Werden Anlage in diesem Bereich geplant, sollte ist daher, außerhalb der ABZT 2007, das Risiko von Gewässerschäden gesondert einzuschließen eingeschlossen werden.

2.9.8 Verwahrungsschäden

Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Am anschaulichsten lässt sich das Problem anhand eines der Bauaufsicht ausgehändigten Generalschlüssels erklären. Gerät dieser Schlüssel in Verlust und müssen in der Folge sämtliche Schlösser ausgetauscht werden - dies kommt gar nicht so selten vor - ist der dadurch entstehende Schaden vom Versicherungsschutz nicht gedeckt.

In den ABZT 2007 ist dieser Sachverhalt anders geregelt, sodass sich der Ausschluss nur auf die entliehenen Sachen selbst bezieht. Schäden an gemieteten Gebäuden sind dort jedoch grundsätzlich gedeckt.

2.9.9 Tätigkeitsschäden

Werden bewegliche Sache bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstiger Tätigkeit an ihnen beschädigt, tritt der Ausschlussgrund ein. Gleiches gilt für jene Teile von unbeweglichen Sachen, an denen unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder sonstige Tätigkeit vorgenommen wird.

Im Bereich der Kammerversicherung ist die Beschädigung einer Sache durch eine "sonstige Tätigkeit" versichert, sodass beispielsweise Überprüfungstätigkeiten an einer Maschine vom Versicherungsschutz umfasst sind.

In den ABZT 2007 wurde dieser Ausschlussbestand gänzlich fallengelassen.

2.9.10 Schadenersatzverpflichtungen wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen

Hier geht es primär um ein wirtschaftliches Risiko, das vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen ist. Müssen daher vom Planer mangelhaft erstellte Pläne nochmals gezeichnet werden - entweder von diesem selbst oder ihm Rahmen einer Ersatzvornahme -, können die hierfür entstehenden Kosten nicht gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Es handelt sich, so man das Vertragsverhältnis zwischen Planer und Auftraggeber als Werkvertrag betrachtet, somit um die vom Auftragnehmer zu erbringende Gewährleistung.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn beispielsweise durch eine mangelhafte Planung ein Bauschaden verursacht wurde, dessen

Behebung die Bestellung einer örtlichen Bauaufsicht erfordert. Hat der Auftraggeber das Vertrauen zu dem schadenverursachenden Planer nicht verloren, steht es diesem frei, den Planer wiederum mit Aufsichtsleistungen zu betrauen, wobei dieser Aufwand gegenüber dem Versicherer als echter Schaden zu bewerten und daher versicherungsmäßig zu liquidieren ist. Zu bemerken bleibt jedoch, dass es vom Versicherer zumeist nicht gern gesehen wird, dass ein Planer am von ihm verursachten Schaden noch etwas verdient, sodass in solchen Fällen oft zu Selbstkosten abgerechnet wird.

2.9.11 Ansprüche wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen

Auch diese Ansprüche stellen sich bei näherer Betrachtung als eine Art von Nichterfüllung und daher als Konkretisierung des wirtschaftlichen Risikos des Planers dar.

Ebenfalls nicht gedeckt sind Ansprüche aus der Erklärung über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen. Kann daher ein Objekt nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden und entstehen dem Bauherrn hierdurch Schäden, sind diese vom Versicherungsschutz nicht gedeckt.

2.9.12 Überschreitungen von Voranschlägen

Schadenersatzansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Hierbei handelt es sich um den zentralen Ausschlussstatbestand nach ABZT, AHTB und AHBA, da nach unserer Erfahrung aus der Bearbeitung zahlreicher Schadenfälle dies der hauptsächliche Grund für Anspruchserhebungen seitens des Bauherrn geworden ist. Dies hängt entscheidend mit dem zunehmenden Kosten- und Termindruck an den verschiedenen Projekten zusammen.

Oft werden von Bauherren im Rahmen einer Schadenersatzforderung auch Kosten, die auch bei mangelfreier Planung oder Bauaufsicht entstanden wären (sogenannte „Sowiesokosten“) geltend gemacht. Da von der Judikatur der Begriff der Voranschläge sehr extensiv ausgelegt wird und darunter auch Leistungsverzeichnisse verstanden werden, bekommt der Auftragnehmer in solchen Fällen, obwohl eine Haftung für Sowiesokosten definitionsgemäß nicht gegeben ist, mit der Versicherungsdeckung, die in diesem Fall durch Abwehr zu gewähren sein müsste, Schwierigkeiten.

Nur im Bereich des Ingenieurkammer-Haftpflichtvertrages und des Nachfolge-Rahmenvertrages wird durch eine Zusatzvereinbarung mit dem Versicherer für zu Unrecht als Schadenersatz geltend gemachte „Sowiesokosten“ Deckung durch Abwehr der unberechtigten Forderung gewährt. Der Versicherte muss sich, wenn er mit solchen Ansprüchen konfrontiert wird, außerhalb des Kammervertrages daher selbst um die Abwehr der Forderung kümmern und einen Anwalt auf eigene Kosten beauftragen. Stellt ein Gericht fest, dass es sich wirklich um Sowiesokosten handelt, wird eine allfällige Klage daher

abgewiesen werden, wobei nach dem Erfolgsprinzip die Kosten von der Gegenseite zu tragen sind.

Eine Frage, die nur am Rande angesprochen werden soll, da sie derzeit noch nicht ausdiskutiert ist, ist das Problem der gewährten Pauschalvereinbarungen. Ergibt sich nun ein Fehler im Leistungsverzeichnis, sodass eine Position zu gering bemessen ist, und wird dieser Fehler von Kalkulanten der ausführenden Firma bemerkt, geht dieser oft mit einem weit überhöhten Einheitspreis in die fragliche Position, wobei dies wegen der geringfügigen Massen oft nicht gleich bemerkt wird. Im Zuge der Bauausführung werden die Massen dann vermehrt, wobei der zu hohe Einheitspreis dann zum Tragen kommt und in weiterer Folge - wegen der zivilrechtlichen Figur des Wegfalles der Geschäftsgrundlage - ein Pauschalpreis oft nicht mehr zu halten ist, wodurch weitere Folgeschäden entstehen.

Ein Sachverhalt, der in letzter Zeit besonders oft zu Tragen kommt, sind falsch erstellte Leistungsverzeichnisse (zu geringe Massen), wobei der Fehler vom Kalkulanten der Baufirma erkannt und ein zu hoher Einheitspreis eingesetzt wird. Solche Fälle werfen gravierende Probleme bei der Versicherungsdeckung auf, da die in weiterer Folge an den Ersteller des LV gerichtete Forderung des Bauherrn nur teilweise unter dem Aspekt der Sowiesokosten zu sehen ist. Der korrekten Massenermittlung kann daher gar nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Abschließend sei bemerkt, dass Überschreitungen von Voranschlägen, die auf durch Planungs- oder Aufsichtsmängel verursachten Baumängeln beruhen, vom Versicherungsschutz selbstverständlich umfasst sind.

2.10. Versicherungsfall

Als Verstoß ist ein fehlerhaftes bzw. behauptetes fehlerhaftes Tun oder Unterlassen zu werten, wenn es vorerst unkorrigierbar nach außen tritt.

Mehrere Verstöße werden versicherungstechnisch als ein Schadenereignis gewertet, wenn diese miteinander in einem technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Unter Umständen wird der Selbstbehalt, nur einmal in Abzug gebracht.

Nachteilig könnte diese Betrachtung werden, wenn die Versicherungssumme lediglich einmal zur Verfügung steht.

2.11. Höhe der Versicherungssumme

Für die Wahl der Höhe der Versicherungssumme kann keine allgemeine Empfehlung abgegeben werden, da diese von verschiedensten Parametern abhängig ist, welche nur der Ziviltechniker für sich und seinen Betrieb abschätzen kann. Seitens

Aon Jauch & Hübener kann ein Überblick über die gängigsten gewählten Versicherungssummen der Berufskollegen gegeben werden.

Projektbezogen kommt es vor, dass der Bauherr im Werkvertrag seine Vorstellungen der Versicherungssumme vorgibt. Bei Großprojekten sollte jedenfalls eine Projektdeckung „stand alone“ abgeschlossen werden.

Problematisch hinsichtlich der Versicherungssumme ist der Personenschaden anzusehen, da gerade bei Rentenzahlungen seitens der Versicherungsmathematik die sogenannten Sterbetafeln zur Berechnung des anzusetzenden Wertes herangezogen werden. Fällt der errechnete Wert höher als die Versicherungssumme aus, so ist die Differenz vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen. Die Versicherungssumme für den Personenschaden sollte nicht unter EUR 3,00 Mio. liegen.

Aon Jauch & Hübener hat diese Summe beim Rahmenvertrag mit der Generali zum „state of the art“ gemacht

2.12. Anerkennung / Befriedigung der Forderungen

Mündliche oder schriftliche Anerkennnisse von Forderungen (mögen sie auch berechtigt sein) führen zum Verlust der Versicherungsdeckung.

Ausgleichszahlungen, welche wirtschaftlich geboten sein können führen als solche noch nicht zum Verlust der Deckung. Sollten diese vorgenommen werden, ist es jedenfalls ratsam bzw. unbedingt erforderlich sich im Vorfeld mit dem Versicherungsmakler abzustimmen um eine friktionsfreie Schadenbearbeitung durch den Versicherer zu gewährleisten.

Sollte es Probleme über Deckung und auch eventuell hinsichtlich des Ersatzes durch den Versicherer geben, so kann durch die Intervention durch den Vermittler größerer Ärger erspart bleiben, da dieser die Gesamtkundenbeziehung über die Schadenabteilung hinaus in die Waagschale werfen wird. Darunter ist keine „Mogelpackung“ zu verstehen, es geht vielmehr um klare wirtschaftliche Gegebenheiten.

Eine wirtschaftlich getragene Leistung kann Compliance Regeln nie widersprechen, weil sie von Geschäftsinteresse zu Geschäftsinteresse erfolgt.

2.13. ARGES zwischen Planern

Wirken mehrere bei einem Bauvorhaben so zusammen, dass Sie gemeinsam dem Auftraggeber gegenüber versprechen dieses Vorhaben gemeinsam zu planen, so haben diese solidarisch für einen entstandenen Schaden einzustehen. Das bedeutet, dass der Geschädigte nach freiem Ermessen von jedem ARGE Partner auch den Gesamtschaden fordern kann. Dies kann so zu Deckungslücken führen. Ist die Leistung abgegrenzt oder abgrenzbar, so besteht für

diesen Teil für den beanspruchten Ziviltechniker Versicherungsschutz.

Wird dieser aber auf Grund eines Fehlers zB im Arbeitsbereich des Partners aus der Solidarhaftung belangt, so besteht nur Deckung im Verhältnis der Beteiligung., die Haftung bleibt jedoch für die Gesamtforderung bestehen.

Zur Illustration des oben geschilderten: Die ARGE Deckung findet ihre Entsprechung im Art. 7 Punkt 3.1 und 3.2.

Sind 3 ARGE Partner an einem Bauvorhaben beteiligt, und fehlt eine Abgrenzung der Leistung bzw. wird ein ARGE Partner vom Anspruchsteller zur Gänze belangt bedeutet dies eine Deckung von 33,33% des entstandenen Schadens

Daher empfiehlt es sich ARGES mit einer gesonderten Projektversicherung zu versichern.

Jedenfalls ist zumindest erforderlich, den aufrechten Versicherungsschutz des Partners zu überprüfen. Um dies professionell abzuarbeiten und geschilderte Deckungslücken zu vermeiden, ist es ratsam, sich durch einen Versicherungsmakler beraten zu lassen.

2.14. Honorareinbehalt durch den Bauherrn und Haftpflichtdeckung/Rechtsschutz

Wenn ein Bauherr von einem Planungs- bzw. oder/auch Bauaufsichtsfehler ausgeht so wird er wahrscheinlich als erste Maßnahme den Einbehalt zumindest eines Teils des Honorar veranlassen.

Sollte sich der Ziviltechniker deshalb zu einer Honorarklage genötigt sehen, so wird ihm der Haftpflichtversicherer ab Klagebeantwortung (Widerklage) die Prozesskosten auf Basis der eingewandten Schadenersatzforderung zu ersetzen haben.

Sollte die Gegenforderung höher sein als das Honorar, so besteht ab dem Zeitpunkt der Klagebeantwortung volle Versicherungsdeckung auch für die eventuell auferlegten Prozesskosten, was dazu führt, dass zumindest bei teilweisem Obsiegen das Kostenrisiko als überschaubar zu bezeichnen ist.

Die Frage nach einer doch relativ kostspieligen Honorarrechtsschutzversicherung erübrigt sich aus dieser Sichtweise, zumal auch wegen den üblichen Streitwertobergrenzen trotz Vorhandensein einer Versicherung eben wegen Überschreitung keine Versicherungsdeckung gegeben sein kann.

3. Schadenmanagement

Prinzipiell ist ein tatsächlicher oder behaupteter Schadenfall (Fehlleistung) kein „Beinbruch“. Sondern wird immer Gegenstand von Besprechungen bzw. rechtlichen oder technischen Erörterungen sein.

Das Schadenmanagement widmet sich dem Handling von Schadenfällen, da deren sinnvolle Behandlung einen wirtschaftlichen Nachteil oder zumindest Ärger ersparen kann.

Es obliegt dem Fingerspitzengefühl des mit der Thematik Befassten den „richtigen Moment“ zu erfassen, um eventuell beim Versicherer vorstellig zu werden. Um diesen Moment nicht zu versäumen, sollte im Zweifel der vertragsvermittelnde Versicherungsmakler (dies ist zu 90 % Aon Jauch & Hübener) kontaktiert werden.

Zumindest im Vorfeld ist das Schadensmanagement Angelegenheit des Versicherungsnehmers bzw. Versicherungsmaklers welcher über Personen mit Schadenerfahrung verfügt.

Dieses Prozedere ist erforderlich, da eine Schadenmeldung beim Versicherer eine EDV-mäßige Schadenanlage erfolgt. Gleichzeitig wird vom Schadenreferent der geschätzte Schadenaufwand rückgestellt d.h. eine entsprechende summenmäßige Reserve gebildet. Dieser Vorgang und eventuell bereits abgeschlossene Schadenfälle werden vom Versicherer systematisch einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen, und kann bei einer negativen Beurteilung zu einer Schadenfallkündigung des Versicherungsvertrages führen.

Ungünstige Schadenquoten (Verhältnis Prämienzahlung, Schadenleistung) können im Extremfall zur Unversicherbarkeit oder zumindest zu einer starken Prämienverteuerung führen.

Die in einschlägigen Bedingungen festgelegte Frist (meist 1 Woche, 2 Wochen oder unverzüglich) stellt zwar eine Obliegenheit (vertragliche Nebenverpflichtung) dar, ist jedoch bei Nichteinhaltung als „relativ entspannt“ zu sehen. Die Obliegenheit einen Schaden anzuzeigen ergibt sich nur – dies sein zum generellen Verständnis erwähnt – wenn man eine Versicherungsleistung beanspruchen will.

Diese Entscheidung trifft der Versicherungsnehmer, der seinerseits wiederum dem Versicherer sein Handlungsmandat entziehen kann.

Die in den verschiedenen Bedingungen erwähnten Fristen, sind jedenfalls keine Verfallfristen, deren Versäumnis den Rechtsverlust bedeuten würden.

Abgesehen von der vorsätzlichen Begehung, wird lediglich die Versicherungsleistung insofern eingeschränkt, wenn eine verspätete Schadenmeldung unmittelbar negativen Einfluss auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers hat.

Darüber hinaus hat der Versicherer die nachteiligen Folgen der verspäteten Schadenmeldung dem Versicherungsnehmer gegenüber zu beweisen.

Zusammenfassend ist hier zu sagen, dass der Einwand der verspäteten Schadenmeldung seitens des Versicherers im Bereich der Planungshaftpflichtversicherung selten bis gar nicht vorkommt.

Dies ist mitunter auch auf professionelles Schadenmanagement zurückzuführen, welches nach der Betreuung und Auswahl der Versicherungslösungen zu den wichtigsten Dienstleistungen des Versicherungsmaklers gehört.

3.1. Diverse Erwägungen zur Schadenmeldung

Grundsätzlich sollte für die Schadenmeldung im Vorfeld Kontakt mit dem vermittelnden Versicherungsberater aufgenommen werden. Dieser koordiniert das weitere Vorgehen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer und dem Makler.

Diese Vorgehensweise ist insofern wichtig, als dass die Interessenlagen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer mitunter unterschiedlich sind.

Der Versicherungsmakler ist von Gesetzes wegen ausschließlich dem Kunden verpflichtet und verfügt auf Grund seiner Erfahrung über die richtige Expertise im Umgang mit den Versicherern.

3.2. Unterlagen für eine Schadenmeldung

A priori kann nicht bestimmt werden welche Unterlagen für eine Schadenmeldung erforderlich sind, grundsätzlich werden aber sämtliche den Sachverhalt beschreibenden Unterlagen von entsprechender Relevanz sein.

Der genaue Ablauf wird auch hier Grundlage von Besprechungen mit dem Versicherungsmakler sein.

3.3. Weitere Überlegungen zur Schadenmeldung

Wie bereits gezeigt wurde kann ein frühzeitiges Anerkenntnis des Schaden den Versicherungsschutz bedrohen bzw. diesen gänzlich ausschließen. Daher ist von einem Anerkenntnis unbedingt abzuraten.

4. Überblick über aktuelle Bedingungen

AHBA	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Architekten und Zivilingenieuren Diese Abkürzung wird von mehreren Gesellschaften (zB Tiroler Versicherung, VAV,...) verwendet
AZHT	Allgemeine Zurich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern, Architekten, Ingenieurkonsulenten und befugten Ingenieurbüros
AHTB	Allgemeine Versicherungsbedingung für die Haftpflichtversicherung von befugten Technischen Büros
ABZT	Allgemeine Bedingungen AON Jauch & Hübener für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT 2007 idF 07/2012 diese finden sich im Anhang
VBHAI	Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

Anhang: Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung von Ziviltechnikern (ABZT idgF)

Vertragsgrundlagen zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung (ABZT 2007 idF 07/2012)

Allgemeine Bedingungen AON Jauch & Hübener für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT 2007 idF 07/2012)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen AON Jauch & Hübener für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT 2007 idF 07/2012)

Artikel 1 Versichertes Risiko
Artikel 2 Versicherungsfall
Artikel 3 Versicherungsschutz
Artikel 4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Artikel 7 Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Artikel 8 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel 9 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
Artikel 10 Abtretung des Versicherungsanspruches
Artikel 11 Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 12 Versicherungsperiode, Prämie
Artikel 13 Vertragsdauer, Kündigung
Artikel 14 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 15 Geschriebene Form der Erklärung der Vertragsparteien
Artikel 16 Adressenänderungen

Artikel 1 Versichertes Risiko

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

1.2. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgersgesellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgersgesellschaft beschränkt.

2. Umfang

2.1 Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;
- Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Leitung und Überwachung der Herstellung baulicher, betrieblicher oder technischer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- Generalplanungen;

- Tätigkeit als Sachverständiger;
- Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Vornahme von Revisionen und Betriebskontrollen;
- Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;
- Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;
- Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;
- Vertretung der Parteien vor Behörden und öffentlich - rechtlichen Körperschaften einschließlich Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten.

2.2 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind mitversichert.

Artikel 2 Versicherungsfall

1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- eines Verstoßes;
- mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
- mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Artikel 3 Versicherungsschutz

1. Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

2. Nicht versicherte Tatbestände

Das Leistungsversprechen des Versicherers umfasst somit nicht:

- 2.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 2.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 2.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

3. Versicherte Schadenarten

3.1 Personenschäden:

Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.

3.2 Sachschäden:

Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen. Als körperliche

Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.

3.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet und sind wie diese versichert.

3.4 Reine Vermögensschäden:

Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

Artikel 4

Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- 1.2 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.3 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 freier Mitarbeiter (auf Basis freier Dienstverträge oder dienstnehmerähnlicher Werkverträge; „neue Selbständige“ dann, wenn diese dem Versicherungsnehmer zur höchstpersönlichen Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung verpflichtet werden und der Auftrag unter Einhaltung dieser Verpflichtung erfüllt wird).

Artikel 5

Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS.

Artikel 6

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

2. Nachdeckung

2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

2.2 Bezüglich der Tätigkeit als gerichtlich beideter Sachverständiger entfällt die Nachdeckungsbegrenzung.

3. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

3.1 Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

3.2 In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

3.3 Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4. Serienschaden

4.1 Ein Serienschaden wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

4.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Artikel 7

Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

1.2 Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen. (Pauschalversicherungssumme).

2. Jahreshöchstleistung

2.1 Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

2.2 Bei Inanspruchnahme wegen der Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger entfällt die Jahreshöchstleistung.

3. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

3.1 Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind und der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann, besteht Deckung im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages (Pkt. 7.1. und 7.2.) für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

3.2 Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, bleibt bei solidarischer Inanspruchnahme die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechender Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

4. Rettungskosten; Kosten

4.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

4.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

4.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern das Verhalten des Versicherungsnehmers auch zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen könnte. Schließt sich der Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an, ist jedenfalls Versicherungsdeckung im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

4.4 Die Kosten gemäß Pkt. 7.4.1 - 7.4.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 8

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. durch bewusstes Abweichen von Rechtsnormen; bzw. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

2. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

2.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

2.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.

3. Angehörige, Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

3.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

3.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.

4. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

5. Atomrisiken

5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

6. Kraftfahrzeugrisiken

6.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

6.2 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

6.3 Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

7. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

8.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen sind jedoch versichert.

Ausgenommen bleiben aber:

8.2.1 Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

8.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann.

8.2.4 Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringende Leistungen; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

10.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;

10.2 Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;

10.3 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;

10.4 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;

10.5 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);

10.6 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden erfolgt für jenen Teil an Mehrkosten keine Deckung durch Zahlung, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre (=Sowieso-Kosten). Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.

10.7 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;

10.8 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.

11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

11.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen

11.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt

und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.

12. Asbestausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf

Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Artikel 9

Obliegenheiten, Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form. Insbesondere sind anzuzeigen:

1.4.1 der Versicherungsfall;

1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

Versicherungsperiode, Prämie

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizza zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizza nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizza festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienregulierung

3.1 Die Prämie wird auf Basis des Jahreshonorarumsatzes berechnet. Planungsweitergaben (Durchläufer) sind nur mit 40 % zu berücksichtigen. Der Bemessung der Prämie wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

3.3 Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie.

3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

3.6 Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

4. Begriffsbestimmung

Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

5. Indexvereinbarung

Jahresvorausprämie und Mindestprämie sind nach dem VPI (VPI 2007) wertgesichert.

Im gleichen Maße, wie sich der VPI, der für den Monat Juli eines Jahres verlautbart wird, vom VPI des Monat Juli des vorangegangenen

Jahres unterscheidet, verändert sich die Jahresprämie im folgenden Kalenderjahr.

Artikel 13

Vertragsdauer, Kündigung

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer (Kündigungsfrist und -termin gemäß § 158 VersVG).

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Ruhende Befugnis ist kein Risikowegfall. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

5.1 Bei Kündigung nach Pkt. 13.2. und 13.3. sowie bei Risikowegfall nach Pkt. 13.4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

5.2 Eine Kündigung nach Pkt. 13.2. und 13.3. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 13.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 12, Pkt. 3. nicht aus.

6. Dauerrabatt

6.1 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

6.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 13.2. bzw. 13.3. vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 14 **Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag**

1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes in Fragen der Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde und / oder der Höhe nach ist für die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages verbindlich, sofern dem Schiedsgerichtsverfahren die Regelungen gemäß §§ 577 ff ZPO zugrunde liegen.

Artikel 15 **Geschriebene Form der Erklärung der Vertragsparteien**

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 16 **Adressänderung**

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

Soweit die ABZT oder allfällige besondere Vereinbarungen keine Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Weitere Leistungen von Aon

Abgesehen von der Betreuung der Architekten und Ziviltechniker (seit 1981) und den dargestellten Leistungen stehen Ihnen die Experten von Aon Jauch & Hübener in allen Fragen des Privatversicherungswesens gerne beratend zur Seite

Kontakt | Contact Information

Aon Jauch & Hübener GmbH

Tirol

Dr. Bernhard Seidl-Brodmann

Niederlassung Innsbruck

t +43 (0)5 7800 462

bernhard.seidl-brodmann@aon-austria.at

Matthias Wallenta

Niederlassung Innsbruck

t +43 (0)57800 460

matthias.wallenta@aon-austria.at

Vertriebsleiter Westösterreich

Dipl. Ing. Gerhard Sint

+43 (0) 57800 – 816

gerhard.sint@aon-austria.at

Vorarlberg

Christoph Brändle

Niederlassung Lustenau

+43 (0) 664 – 88 94 68 50

christoph.braendle@aon-austria.at

Udo Schnetzer

Niederlassung Lustenau

+43 (0) 57800 – 925

udo.schnetzer@aon-austria.at

Über Aon

Aon plc (NYSE:AON) ist der führende globale Dienstleister für Risikomanagement sowie Versicherungs- und Rückversicherungsmakler und Berater für Human Resources. Weltweit arbeiten für Aon mehr als 66.000 Mitarbeiter, um den Kunden mit innovativen und effizienten Lösungen für Risikomanagement und Produktivität einen deutlichen Mehrwert zu bieten. In über 120 Ländern steht Aon seinen Kunden mit branchenführenden Ressourcen und technischem Know-how zur Verfügung. Laufend wird das Unternehmen zum weltbesten Maklerunternehmen, besten Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Captive Manager und besten Beratungsunternehmen für Altersversorgung gewählt. Weitere Informationen zu Aon erhalten Sie unter www.aon.com und www.aon-austria.at.

Copyright 2015 Aon Jauch und Hübener

Alle Rechte an dieser Ausarbeitung/Präsentation/Memorandum sind vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die darin enthaltenen Informationen sind vertraulich. Die Ausarbeitung/Präsentation/Memorandum und ihre Inhalte dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Aon Jauch & Hübener GmbH nicht verwendet, übersetzt, verbreitet, vervielfältigt und in elektronischen Systemen verarbeitet werden. Insbesondere ist eine Weitergabe an jegliche Dritte nicht gestattet.

Haftungsbedingungen

Dieser Report ist ausschließlich für den angeführten Empfänger bestimmt und darf ohne Zustimmung von Aon Österreich nicht an Dritte weitergegeben werden. Aon haftet gegenüber Dritten nicht für den Inhalt dieses Reports.